



### **§ 1 - Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Lipperoder Schützenverein 1877 e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lippstadt eingetragen. Die Vereinsfarben sind die lippischen Traditionsfarben gelb - rot.

### **§ 2 - Ziele und Aufgaben**

1. Der Lipperoder Schützenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sein Ziel ist die Förderung der Heimatpflege, die Pflege des Gemeinschaftssinns und der Verbundenheit der Bürger. Seine Aufgabe sieht er auch in der Sorge für den Ortsteil und der Erhaltung dörflicher Tradition, um ein echtes Heimatbewusstsein zu wecken und besonders in der Jugend die Heimatliebe und die Verantwortung als Bürger gegenüber der örtlichen Gemeinschaft, als auch dem ganzen deutschen Volke zu wahren und zu stärken. Dieses Ziel wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen, die die heimatliche Geschichte und das heimische Brauchtum vergegenwärtigen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

1. Der Verein ist hinsichtlich seiner Mitgliedschaft weder zahlenmäßig, noch in seinen Grundsätzen rassistisch, religiös oder politisch gebunden.
2. Mitglieder können alle männlichen Personen werden, die das 16. Lebensjahr erreicht haben. Sie können jedoch erst nach Erreichung des 18. Lebensjahres am Vogelschießen teilnehmen.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist der Antragsteller unter Darlegung der Gründe zu benachrichtigen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Abmeldung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
5. Die Mitglieder haben den von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
6. Mit Erreichen des 65. Lebensjahres ist die Hälfte des vollen Jahresbeitrages zu entrichten, sobald sie mindestens 25 Jahre dem Verein angehören.
7. Der Vorstand kann andere, von Abs. 2 abweichende Mitgliedschaften zulassen und die Rechte und Pflichten, die damit verbunden sind, festlegen.

### **§ 4 - Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus schwerwiegenden Gründen vom Vorstand beschlossen werden. Schwerwiegende Gründe liegen vor, bei vorsätzlichen Verstößen gegen diese Satzung, bei offensichtlicher Missachtung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und allgemeine Schädigung des Ansehens und Zweckes des Vereins, sowie bei Nichtzahlung der Beiträge über einen Zeitraum von 2 Jahren trotz Mahnungen



### **§ 5 - Organe**

Der Verein hat folgende Organe:

1. Generalversammlung
2. Offiziersversammlung
3. Vorstand
4. geschäftsführender Vorstand
5. Kassenprüfer
6. Kompanieversammlung

### **§ 6 - Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie wird mindestens einmal im Jahr vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens 7 Tagen in der am meisten gelesenen Lippstädter Tageszeitung erfolgen. Die Generalversammlung ist mit ihren anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
2. Mit Erreichen des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt und kann im Rahmen der Tagesordnung das Wort ergreifen.
3. Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm benannten Vertreter geleitet. Die Durchführungsregelungen aus der Geschäftsordnung sind zu beachten.  
Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:
  - a) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - b) Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstandes und Bestätigung der weiteren Vorstandsmitglieder
  - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
  - g) Anfragen und Mitteilungen
4. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Sind für ein Amt mehrere Bewerber vorhanden, so ist schriftlich und geheim zu wählen.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Eine Änderung der Satzung kann nur mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem insbesondere die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
7. Außerordentliche Generalversammlungen werden bei besonderen Anlässen vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein darauf gerichteter Antrag schriftlich und mit Begründung versehen von mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder bei ihm eingereicht wird. Die Bestimmungen des § 6 finden entsprechende Anwendung.



### **§ 7 - Offiziersversammlung**

1. Die Offiziersversammlung ist das höchste Organ zwischen den Generalversammlungen. Ihr gehören an:
  - a) Vorstandsmitglieder
  - b) Kompanieoffiziere
  - c) Stabs- und Ehrenoffiziere
  - d) Deputierte
  - e) König
  - f) Kronprinz, wenn er dem Hofstaat angehört
2. Aufgaben der Offiziersversammlung sind:
  - Entscheidungen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind
  - Änderungen der Geschäftsordnung
  - Abgrenzung der Kompaniebezirke
  - Wahl der Offiziere, die nicht in der General- oder Kompanieversammlung gewählt werden.
3. Der Vorsitzende hat jährlich mindestens zwei Offiziersversammlungen einzuberufen. Auf Antrag von  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder der Offiziersversammlung ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Die Beschlüsse der Offiziersversammlung binden den Vorstand.
4. Für die Beschlussfassung und das Abstimmungsverfahren gelten die Vorschriften des § 6 entsprechend.
5. Über die Offiziersversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches den Mitgliedern der Offiziersversammlung zugestellt wird.

### **§ 8 - Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Kompaniehauptleuten, dem Fahnenkommandeur und dem Platzoffizier. Der König gehört diesem Gremium im Jahre seiner Regentschaft in beratender Funktion an. In beratender Funktion können weitere Offiziere eingeladen werden.
2. Aufgaben des Vorstands sind:
  - Vorbereitung der Sitzungen der Offiziers- und Generalversammlung
  - Durchführung der Beschlüsse der Offiziers- und Generalversammlung
  - Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands
  - Förderung des Vereinszweckes
3. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 5 Vorstandsmitgliedern. Bei Beschlussunfähigkeit kann bereits für den nächsten Tag eine neue Vorstandssitzung anberaumt werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Für die Beschlussfassung und das Abstimmungsverfahren gelten die Vorschriften des § 6 entsprechend.
6. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll erstellt, welches dem Vorstand zugestellt wird.



### **§ 9 - Geschäftsführender Vorstand**

1. Vorstand des Vereins nach den Vorschriften des BGB ist der Oberst als Vorsitzender, der Rendant, der Geschäftsführer und der Bataillonsführer. Stellvertretender Vorsitzender ist der dienstälteste Offizier des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden und dringenden Geschäfte des Vereins, er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich, er ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen, ihm obliegt die Ausführung der Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse und die Verwaltung der Finanzmittel und des Vermögens.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt:
  - im ersten Jahr der Vorsitzende
  - im zweiten Jahr der Rendant
  - im dritten Jahr der Geschäftsführer und Bataillonsführer

### **§ 10 - Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfung des Vereins obliegt 2 Kassenprüfern, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Sie werden von der Generalversammlung gewählt, und zwar in jedem Jahr nur ein neuer Kassenprüfer.
3. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen. Sie haben der Generalversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.
4. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

### **§ 11 - Kompanieversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, und zwar vor der Generalversammlung, hat jeder Hauptmann oder ein von ihm bestimmter Offizier eine Kompanieversammlung einzuberufen. Diese ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Zu den Kompanieversammlungen ist der geschäftsführende Vorstand einzuladen.
2. Aufgabe der Kompanieversammlung ist es, Anträge an die Generalversammlung vorzubereiten, die in der Kompanie anfallenden Wahlen durchzuführen und die Angelegenheiten der Kompanie selbständig zu regeln.
3. Die Kompanien wählen die Kompanieoffiziere - Hauptmann, Oberleutnant, Leutnant, Fahnenoffiziere und zwei Deputierte. - Der Hauptmann bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung.
4. Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Kompaniemitglieder ist eine außerordentliche Kompanieversammlung einzuberufen.
5. Über Beschlüsse und Wahlen in der Kompanieversammlung ist ein Protokoll zu führen. Eine Ablichtung des Protokolls ist dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.
6. Für die Beschlussfassung und das Abstimmungsverfahren gelten die Vorschriften des § 6 entsprechend.

### **§ 12 - Amtszeit**

1. Die gewählte Amtszeit im Schützenverein beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ausnahmen bilden die Kassenprüfer.
2. Bei Ausscheiden eines Offiziers wird durch die zuständige Versammlung ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit bis zum Ablauf der drei Jahre gewählt.



### **§ 13 - Ehrenoffiziere**

Ehrenoffiziere werden vom geschäftsführenden Vorstand der Generalversammlung zur Wahl auf Lebenszeit vorgeschlagen. Sie gehören mit Sitz und Stimme der Offiziersversammlung an.

### **§ 14 -Schützenfest**

1. Der Verein feiert jährlich ein 3 tages Schützenfest. Eine Aussetzung kann nur mit Genehmigung der Generalversammlung erfolgen.
2. Der Ablauf des Schützenfestes und damit zusammenhängende Fragen sind in der Geschäftsordnung geregelt. Im übrigen entscheidet die Offiziersversammlung.

### **§ 15 - Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung sowie darin vorgenommene Änderungen unterliegen nicht der Anmeldepflicht zum Vereinsregister.

### **§ 16 - Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen nach dem Auflösungsbeschluss auf 24 Monate festgelegt. Danach fällt das verbleibende Vereinsvermögen, soweit es nicht Privateigentum ist, an die Stadt Lippstadt mit der Bestimmung es zu verwalten, bis im Ortsteil Lipperode ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadt Lippstadt das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes zu gleichen Teilen an die evangelische und katholische Kirchengemeinde zuzuführen. Von beiden Kirchengemeinden ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Lipperode zu verwenden.

Lippstadt – Lipperode, den 10.03.2001

Der Vorstand

Werner Brand  
Vorsitzender und Oberst

Wilhelm Brüggemann  
Rendant

Lorenz Wittmers  
Geschäftsführer

Manfred Kötter  
Bataillonsführer